

Freizeitzentrum Xanten GmbH

See- und Uferordnung

Vorbemerkungen

Das Freizeitzentrum Xanten ist von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 und im Landesentwicklungsplan III als Wochenend- und Ferienerholungsanlage dargestellt. Zur Verwirklichung des Projekts haben im Jahre 1974 der damalige Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (heute: Kommunalverband Ruhrgebiet), der damalige Kreis Moers (heute: Kreis Wesel) und die Stadt Xanten die Freizeitzentrum Xanten GmbH (FZX) als Trägergesellschaft gebildet.

Die FZX hat u. a. die Aufgabe, die von den Auskiesungsfirmen übernommenen See- und Uferflächen als Freizeit- und Erholungsanlage mit vielfältigen Wassersportmöglichkeiten für die Bevölkerung anzubieten. Die See- und Uferflächen werden je nach Auskiesungsfortschritt der Bevölkerung übergeben. Auf den Seen sollen Segler, Surfer, Ruderer, Kanuten und Angler zugelassen werden. Die FZX wird als alleinige Nutzungsberechtigte der Seen Bootsgleiten, Bootsanleger und Steganlagen unterhalten, Wassersportveranstaltungen durchführen sowie einen Bootsverleih und eine Wassersportschule betreiben.

Von der See- und Uferordnung unberührt bleibt die Verwaltung der Fischereirechte. Ungeachtet der besonderen fischereirechtlichen Bestimmungen gilt die See- und Uferordnung allerdings hinsichtlich der Zulassung von Booten, des Bootsverkehrs auf dem See sowie der Benutzung der Zugänge zum Wasser, der Ufer und Uferflächen sowie Bootsgleiten, Steganlagen udgl. uneingeschränkt auch für die Angler. Zur Regelung der Fischereiausübung wird im übrigen ergänzend zur See- und Uferordnung eine entsprechende Verordnung der Unteren Fischereibehörde erlassen.

Geltungsbereich

(1) Diese See- und Uferordnung gilt für das Befahren des Sees mit den erlaubten Segelbooten, Surfbrettern, Ruderbooten, Tretbooten, Elektrobooten und Paddelbooten. Sie gilt weiter für die Uferflächen und sonstigen Betriebseinrichtungen, soweit sie als Freizeit- und Erholungseinrichtungen der Bevölkerung zur Verfügung gestellt worden sind.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der See- und Uferordnung umfasst die Wasser- und Uferflächen zwischen den Ortschaften Vynen und Wardt sowie Wardt und Lüttingen einschließlich der sogenannten Wardter Förde als entsprechende Wasserverbindung, soweit diese der Freizeitzentrum Xanten GmbH durch den Zweckverband Grunderwerb Colonia Ulpia Traiana bereits zur Verfügung gestellt worden sind. Die im Satz 1 angesprochenen Bereiche der Freizeitzentrum Xanten GmbH sind in der Örtlichkeit durch entsprechende Bojen und Markierungen kenntlich gemacht.

§ 2**Informationspflicht**

Besucher und Benutzer des Freizeitentrums sind verpflichtet, sich vor der Inanspruchnahme jeglicher Betriebseinrichtungen über den Umfang der Erschwernisse und Gefahren sowie über die See- und Uferordnung und Bekanntmachungen im Aushangkasten zu informieren. Im Zweifelsfalle können Erkundigungen beim Personal der Freizeitzentrum Xanten GmbH (FZX) eingeholt werden.

§ 3**Entgelte**

(1) Für die Zulassung und das Befahren des Sees (nach dieser See- und Uferordnung) werden Entgelte nach einer besonderen Entgeltordnung erhoben. Wer bei Kontrollen nicht im Besitz einer gültigen Zulassung ist, muss den fünffachen Betrag entrichten.

(2) Die jeweils gültige Fassung der Entgeltordnung kann bei der Zulassung sowie in der Geschäftsstelle der FZX eingesehen werden.

§ 4**Verhalten**

(1) Besucher und Benutzer des Freizeitentrums haben sich so zu verhalten, dass kein anderer Besucher oder Benutzer mehr als unvermeidbar gestört, belästigt oder behindert wird.

(2) Besucher und Benutzer des Freizeitentrums sind zu nachbarschaftlicher Rücksichtnahme verpflichtet. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5**Verschmutzung und Beschädigung**

(1) Jede Verunreinigung des Wassers und Geländes ist zu vermeiden. Für Verschmutzungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben. Für Verletzungen durch weggeworfene Flaschen, Gläser usw. ist der Verursacher schadensersatzpflichtig und kann auch strafrechtlich wegen Körperverletzung verantwortlich gemacht werden.

(2) Der Uferbewuchs darf nicht beschädigt werden.

(3) Besucher, die Hunde mit sich führen, haben dafür zu sorgen, dass ihr Tier die Wege und Anlagen nicht verschmutzt. Erfolgte Verschmutzungen sind zu beseitigen. Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 6 Verbote

Verboten ist:

1. Im See zu baden und zu schwimmen,
2. Fahrzeuge zu waschen, sonstige Fahrzeugpflege oder Reparaturarbeiten vorzunehmen. Dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, soweit sie diese Tätigkeiten auf ihren Grundstücken ausüben.
3. Tierkadaver, Schutt und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen - die weitergehenden Bestimmungen der Abfallbeseitigungsgesetze des Bundes und des Landes bleiben hiervon unberührt -. Verunreinigungen, die ein Tier verursacht hat, sind vom Halter oder der für das Tier verantwortlichen Person unverzüglich zu beseitigen.
4. Aufschriften, Bilder, Werbezeichen und dergleichen anzubringen oder zu verteilen - ausgenommen sind Bekanntmachungen auf Tafeln, die den Schutz des Gebietes kennzeichnen oder die zugelassene Benutzung des Freizeitentrums und ihrer Anlagen regeln -,
5. das Anlegen offener Feuerstellen und die Benutzung von Grillgeräten außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen,
6. außerhalb der eingerichteten Toilettenanlagen Bedürfnisse zu verrichten,
7. mit Fahrzeugen aller Art von den für die Zu- und Abfahrt gekennzeichneten Wegen abzuweichen, Krafträder und -fahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze abzustellen oder zu parken,
8. den See mit nicht zugelassenen Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
9. andere als die von der Freizeitzentrum Xanten GmbH errichteten Bootsstege als Bootsliegendeplätze zu benutzen und Boote außerhalb der vorgesehenen Anlegestege oder sonstigen als Anlegeplätze kenntlich gemachten Stellen anzulegen,
10. im Bereich außerhalb der Steganlagen zu ankern und Boote an Makierungsbojen zu befestigen,
11. näher als 20 m an die Angelstrecken heranzufahren,
12. näher als 10 m an die durch Bojen, Tonnen oder sonst kenntlich gemachten Sperrflächen heranzufahren,
13. die gekennzeichneten Laichgebiete, Vogelschutzstätten und die Baustellenbereiche zu befahren,
14. Nichtschwimmer und Kinder unter 12 Jahren ohne Schwimmweste am Bootsbetrieb teilnehmen zu lassen,
15. das Setzen von Seezeichen (Bojen und sonstigen Markierungen). Das Setzen von Seezeichen darf nur durch die Seeaufsicht erfolgen.
16. Den See bei Eis zu betreten oder zu befahren,
17. Lärmen sowie das Mitbringen und die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten,
18. Laufen, Springen und Spielen an den Steganlagen,
19. das Campen, Zelten, Lagern und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb des eingerichteten Campingplatzes,
20. das Betreten der Uferzonen und sonstigen nicht für die Benutzung freigegebenen Flächen,
21. Reiten im gesamten Freizeitzentrum.
22. Hunde unangeleint zu führen. Bissigen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen.

§ 7

Seebenutzung

Zulassungsbedingungen:

(1) Das Befahren des Sees sowie das Segeln und Surfen auf dem See ist nicht als Gemeingebrauch zugelassen, sondern bedarf der vorherigen Zulassung durch die FZX.

(2) Das Befahren des Sees ist nur mit fahrtüchtigen und voll manövrierfähigen Booten erlaubt, die durch eine Zulassungsplakette der Freizeitzentrum Xanten GmbH gekennzeichnet sind.

Kenterbare Boote müssen im gekenterten Zustand genügend Auftrieb besitzen, um die Besatzung zu tragen. Schlauchboote müssen mindestens 2 getrennte Luftkammern haben.

(3) Das Befahren des Sees mit Booten, die zum Antrieb einen Verbrennungsmotor benutzen, ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen werden nur in begründeten Einzelfällen gemacht (z. B. Boote der Gewässeraufsicht, Rettungsboote der Rettungsorganisationen, Arbeits- und Kontrollboote der FZX).

(4) Unzulässig ist jede Art der gewerblichen Nutzung durch Dritte (insbesondere der Verleih von Booten und Surfbrettern jeglicher Art gegen Entgelt, Schulbetrieb gegen direkte und indirekte Bezahlung u. dgl.).

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Zulassung. Die FZX kann den See im übrigen, unbeschadet erteilter Zulassungen, jederzeit ganz oder teilweise oder für bestimmte Nutzergruppen sperren (z. B. bei Sonderveranstaltungen).

(6) Das Sporttauchen und der Modellbootbetrieb sind nur nach Weisung des Hafenmeisters in den von ihm zugewiesenen Teilbereichen gestattet. Bei dem Modellbootbetrieb sind Verbrennungsmotoren nicht zugelassen.

(7) Die FZX ist berechtigt, bei drohender Überfüllung der Wasserflächen keine weiteren Boote für die Benutzung zuzulassen und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren zu treffen. Die Wasserflächen können jederzeit ganz oder teilweise gesperrt werden.

(8) Fahrzeugen unter Segel ist die Nutzung von Elektroaußenbordern für die Durchfahrt der Wardter Förde gestattet. V.g. Fahrzeuge müssen die Klappbrücke mit Hilfe von Paddeln oder Elektroaußenbordern passieren.

Zulassungsverfahren:

Die Zulassung von Booten und Surfbrettern wird durch die Ausgabe einer Zulassungsplakette mit Kontrollnummern erteilt. Die von der FZX ausgegebene Zulassungsplakette dient als Kennzeichnung für das jeweilige Zulassungsjahr bzw. den jeweiligen Zulassungstag. Mit der Entgegennahme der Zulassungsplakette erkennt der Zulassungsinhaber diese See- und Uferordnung an und verpflichtet sich gleichzeitig, die Anerkennung dieser See- und Uferordnung allen etwaigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen.

§ 8**Kennzeichnungspflicht**

- (1) Saisonzulassungen von Segel-, Ruder- und Paddelbooten erfolgen durch Ausgabe einer Zulassungsplakette mit dreizifferiger Kontrollnummer. Die Zulassungsplakette ist auf der linken Bugseite (Backbordbug) dauerhaft anzubringen.
- (2) Tageszulassungen von Segel-, Ruder- und Paddelbooten sowie Surfbrettern erfolgen durch Ausgabe eines Zulassungskennzeichens. Das Zulassungskennzeichen ist in geeigneter Weise sichtbar anzubringen.

§ 9**Zuwasserlassen, Lagern und Festmachen**

- (1) Boote und Surfbretter dürfen nur an den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Stellen zu Wasser gelassen werden.
- (2) Die Wasserfahrzeuge sind nach dem Gebrauch täglich aus dem Wasser zu nehmen, sofern ihr Verbleib nicht auf hierfür ausdrücklich von der FZX zugelassenen Bootsliegeplätzen vorgesehen ist.
- (3) Das Lagern bzw. Festmachen von Booten im Wasser hat so zu erfolgen, dass eine Abdrift oder eine unbefugte Benutzung derselben nicht möglich ist. Außerhalb der Wassersportsaison sind alle Boote von der Wasserfläche zu entfernen.

§ 10**Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen**

- (1) Für das selbständige Führen aller Wasserfahrzeuge ist die unterste Altersgrenze das 12. Lebensjahr.
Eltern und Erziehungsberechtigte sind für ihre Kinder verantwortlich.
- (2) Für das selbständige Führen von Segelbooten ist ein anerkannter Segelboot-Führerschein erforderlich. Für das Führen eines Segelsurfbrettes ist ein anerkannter Segelsurfschein erforderlich.
- (3) Die Wassersportsaison beginnt am 01.04. und endet am 15.11. eines jeden Jahres. Änderungen der Wassersportsaison werden rechtzeitig in den Betriebsstellen bekanntgegeben. Außerhalb der Wassersportsaison sind die Rettungswache nicht besetzt und die Signalmasten außer Betrieb.
- (4) Die mit der Überwachung des Bootsverkehrs beauftragten Personen sind befugt, die rechtmäßige Führung der Zulassungsplakette zu überprüfen.

§ 11

Verkehrsregelungen auf den Seeflächen

Alle Benutzer des Sees haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Zu anderen Booten ist stets ausreichend Abstand zu halten.

Für den gesamten Verkehr auf dem See gelten die Grundsätze der Straßenverkehrsordnung sinngemäß, jedoch mit nachfolgenden Abweichungen:

- a) Mit Muskelkraft angetriebene Fahrzeuge weichen einander und Fahrzeuge unter Segel aus. Alle vorgenannten Sportfahrzeuge weichen den Booten der Gewässeraufsicht beim unmittelbaren Rettungseinsatz sowie den Arbeits- und Kontrollbooten der FZX und dem Fährbetrieb aus.
- b) Ausweichpflichtige Fahrzeuge müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord (in Fahrtrichtung rechts) richten. Ist dies nicht möglich, muss der Führer des ausweichpflichtigen Fahrzeuges rechtzeitig und unmissverständlich zeigen, wohin er ausweichen will.

Befinden sich zwei Fahrzeuge unter Segel auf Kursen, die einander derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, so müssen sie wie folgt einander ausweichen:

I. Wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen,

II. wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen.

c) In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist Fahrzeugverkehr nicht erlaubt. Tagsüber ist bei der Inbetriebnahme des Warnsignales an der Steganlage durch Blinklicht (Sturmwarnung) und bei Sichtweiten unter 100 m der Fahrzeugverkehr einzustellen. Bei Einschaltung des Warnsignales durch Dauerlicht besteht absolutes Seeverbot. Alle Teilnehmer haben mit ihren Fahrzeugen unverzüglich den See zu verlassen oder die Liegeplätze aufzusuchen.

d) Auf Signal oder Anruf des Personals von Kontrollbooten der Gewässeraufsicht oder der FZX haben die Fahrzeugführer beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen.

e) Bei Wassersportveranstaltungen haben alle Fahrzeuge den an der Wassersportveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen und die von der FZX getroffene Regelung für die Benutzung der Wasserwege zu beachten. Die teilnehmenden Regattaboote sind zu kennzeichnen (Flagge "U" des Internationalen Signalbuches).

§ 12

Öffnungs-/Betriebszeiten

Die Öffnungs- und Betriebszeiten der Betriebsstellen werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 13

Veranstaltungen

Veranstaltungen aller Art dürfen nur mit Erlaubnis der FZX durchgeführt werden.

§ 14

Gewährleistung

Die FZX übernimmt mit Erteilung einer Zulassung oder Erlaubnis nach § 7 und § 13 dieser See- und Uferordnung weder eine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit der Zugänge zum Wasser, der Ufer und Uferflächen sowie der Bootsgleiten, Steganlagen und sonstigen Wassersporteinrichtungen noch eine solche für die Befahrbarkeit des Sees.

§ 15

Haftung

(1) Für Beschädigungen und Veränderungen jeder Art am Eigentum der FZX ist der Verursacher schadensersatzpflichtig.

(2) Besucher und Benutzer des Freizeitentrums haften für alle Schäden, die von ihnen oder durch mitgebrachte Fahrzeuge, Boote oder sonstige Gegenstände verursacht werden. Eltern haften für ihre Kinder.

(3) Der Halter eines Wasserfahrzeuges - bei Leihbooten der Benutzer des Fahrzeuges - haftet der FZ gegenüber für alle Schäden, die der FZX aus der Teilnahme am Bootsverkehr auf dem See entstehen.

(4) Der Inhaber einer Zulassung stellt die FZX von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlass der Benutzung des zugelassenen Wasserfahrzeuges gegen die FZX geltend machen sollten.

(5) Die Benutzung aller Betriebseinrichtungen, das Betreten der Zugänge zum Wasser, der Ufer und Uferflächen, der Bootsgleiten, Steganlagen und sonstigen Wassersportanlagen sowie das Befahren der Seefläche erfolgt auf eigene Gefahr.

(6) Die Haftung der FZX und ihrer Mitarbeiter für Schäden, die dem Verantwortungsbereich der FZX zuzurechnen sind, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Diebstähle wird keine Haftung übernommen.

(7) Alle Schadensersatzansprüche, die gegen die FZX aufgrund der Benutzung von Anlagen oder des Befahrens der Wasserflächen erwachsen, sind ausgeschlossen.

(8) Jeder Bootseigner ist angehalten, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

(9) Die Benutzer sind verpflichtet, die Aufsichtspersonen auf besondere Gefahrenquellen auf der Wasserfläche unverzüglich aufmerksam zu machen.

§ 16**Hausverbot und Entziehung der Zulassung**

- (1) Zutritt und Benutzung der Einrichtungen des Freizeitentrums können aus wichtigem Grund verwehrt werden.
- (2) Verstöße gegen die See- und Uferordnung und die Betriebsvorschriften sowie Störungen von Ruhe und Ordnung können ebenso wie Verstöße gegen Sitte und Anstand, u. a. mit zeitweiligem oder dauerndem Hausverbot, geahndet werden.
- (3) Verstöße gegen die in Abs. 2 erwähnten Vorschriften können mit Entziehung einer erteilten Zulassung geahndet werden. Eine Rückzahlung des Entgeltes wird für diesen Fall ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Für Verstöße beim Bootsbetrieb ist der Steuermann verantwortlich.

§ 17**Betriebsordnung und sonstige Benutzungsregeln**

Die See- und Uferordnung wird ergänzt durch die Betriebsordnung, Benutzungsregeln in den Betriebsstellen und durch Bekanntmachungen.

§ 18**Ausnahmegenehmigungen**

Ausnahmen von den Vorschriften dieser See- und Uferordnung bedürfen einer Genehmigung der Freizeitzentrum Xanten GmbH.

§ 19**Inkrafttreten**

Diese See- und Uferordnung tritt in ihrer geänderten Fassung am 01.07.1993 in Kraft.
Freizeitzentrum Xanten
Die Geschäftsführer